

**Art. 14** - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 6/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 6/1 - Die Kommission, die ein Abkommen in Sachen Klassifikation abgeschlossen hat, übermittelt der Direktion innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. Juli 2013 zur Abänderung der Rechtsvorschriften über die Bekämpfung des Lohngefälles zwischen Männern und Frauen eine koordinierte Fassung der derzeit anwendbaren Klassifikation.

Jedes Abkommen zur Abänderung einer bestehenden Klassifikation oder zur Einführung einer neuen Klassifikation wird ebenfalls innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Registrierung der Direktion übermittelt.

Bevor die Kommission der Direktion das Abkommen in Sachen Klassifikation übermittelt, führt sie eine vorherige Prüfung des geschlechtsneutralen Charakters durch."

**Art. 15** - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 6/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 6/2 - § 1 - Die Direktion prüft den geschlechtsneutralen Charakter der ihr vorgelegten Klassifikation.

Während eines Zeitraums von achtzehn Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. Juli 2013 zur Abänderung der Rechtsvorschriften über die Bekämpfung des Lohngefälles zwischen Männern und Frauen kann diese Prüfung in Zusammenarbeit mit öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die eine Fachkompetenz in Bezug auf den geschlechtsneutralen Charakter der Klassifikationen haben, mit Ausnahme der repräsentativen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, durchgeführt werden.

§ 2 - Was die am Datum des Inkrafttretens des Gesetzes vom 12. Juli 2013 zur Abänderung der Rechtsvorschriften über die Bekämpfung des Lohngefälles zwischen Männern und Frauen bestehenden Abkommen betrifft, gibt die Direktion innerhalb einer Frist von achtzehn Monaten nach Inkrafttreten des vorerwähnten Gesetzes eine Stellungnahme ab.

§ 3 - Die Direktion gibt innerhalb der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Frist eine Stellungnahme in Bezug auf die Abkommen ab, die registriert werden und ihr innerhalb einer Frist von siebzehn Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. Juli 2013 zur Abänderung der Rechtsvorschriften über die Bekämpfung des Lohngefälles zwischen Männern und Frauen übermittelt werden.

§ 4 - Was die Abkommen betrifft, die nach Ablauf der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten siebzehnmönatigen Frist übermittelt werden, gibt die Direktion eine Stellungnahme innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Empfang des Abkommens ab."

**Art. 16** - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 6/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 6/3 - Wenn auf der Grundlage der in Artikel 6/2 erwähnten Stellungnahme die Klassifikation nicht geschlechtsneutral ist, bringt die Kommission innerhalb einer Frist von vierundzwanzig Monaten ab Notifizierung der Stellungnahme die erforderlichen Änderungen an.

Im Laufe des vorerwähnten Zeitraums kann die Kommission die Direktion zu Rate ziehen. Die Direktion kann unter diesen Umständen das Institut hinzuziehen.

Wenn die erforderlichen Änderungen nicht innerhalb dieser Frist von vierundzwanzig Monaten angebracht werden, setzt die Direktion den Minister und das Institut davon in Kenntnis. Die Kommission erhält eine Kopie dieser Mitteilung.

Die Kommission verfügt über eine Frist von drei Monaten, um dem Minister und dem Institut die Gründe, die rechtfertigen, dass die beanstandete Klassifikation immer noch nicht geschlechtsneutral ist, mitzuteilen."

**Art. 17** - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 6/4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 6/4 - Der König legt die Modalitäten für die Ausführung des vorliegenden Abschnitts fest."

#### KAPITEL 9 — *Inkrafttreten*

**Art. 18** - Vorliegendes Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 12. Juli 2013

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Chancengleichheit

Frau J. MILQUET

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Die Ministerin der Beschäftigung

Frau M. DE CONINCK

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2014/00116]

11 NOVEMBER 2013. — Wet tot wijziging van het hoofdstuk 8 van titel IV van de programmawet (I) van 27 december 2006 en van het Sociaal Strafwetboek. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 11 november 2013 tot wijziging van het hoofdstuk 8 van titel IV van de programmawet (I) van 27 december 2006 en van het Sociaal Strafwetboek (*Belgisch Staatsblad* van 27 november 2013).

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2014/00116]

11 NOVEMBRE 2013. — Loi modifiant le chapitre 8 du titre IV de la loi-programme (I) du 27 décembre 2006 et le Code pénal social. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 11 novembre 2013 modifiant le chapitre 8 du titre IV de la loi-programme (I) du 27 décembre 2006 et le Code pénal social (*Moniteur belge* du 27 novembre 2013).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2014/00116]

### 11. NOVEMBER 2013 — Gesetz zur Abänderung von Titel IV Kapitel 8 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 und des Sozialstrafgesetzbuches — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 11. November 2013 zur Abänderung von Titel IV Kapitel 8 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 und des Sozialstrafgesetzbuches.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT

### 11. NOVEMBER 2013 — Gesetz zur Abänderung von Titel IV Kapitel 8 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 und des Sozialstrafgesetzbuches

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

#### KAPITEL 1 — *Einleitende Bestimmung*

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

#### KAPITEL 2 — *Abänderungen von Titel IV Kapitel 8 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006*

**Art. 2** - In Artikel 137 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 werden die Nummern 4 bis 6 und 9 bis 11 aufgehoben.

**Art. 3** - Artikel 138 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Bestimmungen im zweiten und im vierten Gedankenstrich aufgehoben.
2. In Absatz 2 werden die Wörter „und Kategorien von entsandten Praktikanten sowie die Einrichtungen, wo sie ihr Studium oder ihre Berufsausbildung absolvieren,“ aufgehoben.
3. In Absatz 3 werden die Wörter „und Kategorien von entsandten selbständigen Praktikanten sowie die Einrichtungen, wo sie ihr Studium oder ihre Berufsausbildung absolvieren,“ aufgehoben.

**Art. 4** - Artikel 139 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben.
2. In Absatz 3 werden die Wörter „, seinen Angestellten oder Beauftragten, den entsandten Praktikanten oder die Einrichtung, wo er sein Studium oder seine Berufsausbildung absolviert,“ durch die Wörter „oder seinen Angestellten oder Beauftragten“ ersetzt.

**Art. 5** - In Artikel 141 Absatz 1 desselben Gesetzes werden die Wörter „und 5“ aufgehoben.

**Art. 6** - Artikel 153 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben.
2. In Absatz 3 werden die Wörter „, seinen Beauftragten, den entsandten selbständigen Praktikanten oder die Einrichtung, wo er sein Studium oder seine Berufsausbildung absolviert,“ durch die Wörter „oder seinen Beauftragten“ ersetzt.

**Art. 7** - In Artikel 155 Absatz 1 desselben Gesetzes werden die Wörter „und 10“ aufgehoben.

**Art. 8** - Artikel 163 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 1. März 2007, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „Arbeitnehmer, Selbständige und Praktikanten“ durch die Wörter „Arbeitnehmer und Selbständige“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter „Arbeitnehmer, Selbständigen oder Praktikanten“ durch die Wörter „Arbeitnehmer und Selbständigen“ ersetzt.

#### KAPITEL 3 — *Abänderungen des Sozialstrafgesetzbuches*

**Art. 9** - In Artikel 103 des Sozialstrafgesetzbuches werden die Wörter „, Selbständigen oder selbständigen Praktikanten“ durch die Wörter „oder Selbständigen“ ersetzt.

**Art. 10** - In Artikel 116 § 6 desselben Gesetzbuches werden die Wörter „, Selbständigen oder selbständigen Praktikanten“ durch die Wörter „oder Selbständigen“ ersetzt.

**Art. 11** - Artikel 182 § 1 desselben Gesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Nummern 2 und 3 aufgehoben.
2. In Absatz 2 werden die Wörter „, Praktikanten oder selbständigen Praktikanten“ aufgehoben.

**Art. 12** - Artikel 183 desselben Gesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „und entsandte Praktikanten“ aufgehoben.
2. In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „und entsandte selbständige Praktikanten“ aufgehoben.

3. In Absatz 2 werden die Wörter „, Praktikanten, Selbständigen oder selbständigen Praktikanten“ durch die Wörter „oder Selbständigen“ ersetzt.

KAPITEL 4 — *Schlussbestimmung*

**Art. 13** - Vorliegendes Gesetz wird wirksam mit 1. Juli 2013.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 11. November 2013

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Premierminister

E. DI RUPO

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten

Frau L. ONKELINX

Die Ministerin der Beschäftigung

Frau M. DE CONINCK

Die Ministerin der Selbständigen

Frau S. LARUELLE

Der Staatssekretär für die Bekämpfung des Sozialbetrugs und der Steuerhinterziehung

J. CROMBEZ

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2014/00168]

**26 DECEMBER 2013. — Wet houdende diverse bepalingen inzake energie. — Duitse vertaling van uittreksels**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 1 tot 13 en 29 van de wet van 26 december 2013 houdende diverse bepalingen inzake energie (*Belgisch Staatsblad* van 31 december 2013).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2014/00168]

**26 DECEMBRE 2013. — Loi portant des dispositions diverses en matière d'énergie. — Traduction allemande d'extraits**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 1 à 13 et 29 de la loi du 26 décembre 2013 portant des dispositions diverses en matière d'énergie (*Moniteur belge* du 31 décembre 2013).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2014/00168]

**26. DEZEMBER 2013 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Energiebereich Deutsche Übersetzung von Auszügen**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 1 bis 13 und 29 des Gesetzes vom 26. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Energiebereich.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

**26. DEZEMBER 2013 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Energiebereich**

PHILIPPE, König der Belgier,  
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Einleitende Bestimmung*

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der koordinierten Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Es setzt die Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG und die Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG teilweise um.

KAPITEL 2 — *Abänderungen des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes*

**Art. 2** - Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 8. Januar 2012, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nr. 41 wird das Wort "vorrangig" aufgehoben.